

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1985

Ausgegeben und versendet am 29. Juli 1985

16. Stück

29. Gesetz vom 29. April 1985, mit dem die Landarbeitsordnung 1977 geändert wird (Landarbeitsordnungs-Novelle 1985)
(XIV. GP. RV 113, AB 115)

29. Gesetz vom 29. April 1985, mit dem die Landarbeitsordnung 1977 geändert wird (Landarbeitsordnungs-Novelle 1985)

Der Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287/1984, beschlossen:

Artikel I

Die Landarbeitsordnung 1977, LGBl. Nr. 37, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 48/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) finden die nachstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung: §§ 13, 77 bis 94, 108 Abs. 1, 2, 4 und 6 und 109; ferner die Abschnitte 5 und 6.“

2. § 14 hat zu lauten:

„§ 14

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Höhe des Entgeltes und die Art seiner Entrichtung werden durch Vereinbarung bestimmt. Mangels einer solchen ist den Umständen angemessenes Entgelt unter billiger Berücksichtigung des Ortsgebrauches zu leisten.

(2) Auf jeden Fall wird das bereits verdiente Entgelt mit der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig. Lohnrückbehaltungen sind unzulässig. Eine Aufrechnung gegenüber einer Lohnforderung kann nur im Umfang des § 293 Abs 3 der Exekutionsordnung erfolgen.

(3) Falls der Dienstnehmer Anspruch auf eine periodische Remuneration oder auf eine andere besondere Entlohnung hat, gebührt sie ihm, wenngleich das Dienstverhältnis während des Jahres beginnt oder endet, in dem Betrage, der dem Verhältnis zwischen der Dienstperiode für die Entlohnung gebührt und der zurückgelegten Dienstzeit entspricht.

(4) Bei jeder Art der Entlohnung ist dem Dienstnehmer über sein Verlangen ein der geleisteten Arbeit und seinen Auslagen entsprechender Vorschuß vor Fälligkeit der Entlohnung zu gewähren.

(5) Dem Dienstnehmer ist eine Abrechnung, aus der die Berechnung der Höhe des Entgeltes zu ersehen ist, mindestens einmal monatlich sowie dann auszufolgen, wenn sich dessen Höhe ändert.

(6) Für Betriebe mit weniger als fünf Dienstnehmern kann durch Kollektivvertrag eine von Abs. 5 abweichende Regelung getroffen werden.

(7) Bei der Festsetzung des Entgeltes darf niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden. Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird.“

3. § 31 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

a) Dienstnehmer bei Erreichung oder nach Überschreiten der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder

b) weibliche Dienstnehmer spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes, nach der Annahme eines Kindes, welches das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 105 Abs. 5 Z 1) oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 105 Abs. 5 Z 2), bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 105 Abs. 1) spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung, das Dienstverhältnis auflösen.“

4. § 45 hat zu lauten:

„§ 45

(1) Jeder Kollektivvertrag ist binnen zwei Wochen nach seinem Abschluß von den beteiligten Vertragsparteien der Dienstnehmer in drei gleichlautenden Ausfertigungen, die von den vertragsschließenden Parteien ordnungsgemäß gefertigt sein müssen, bei der Obereinigungskommission am Sitze des Amtes der Landesregierung zu hinterlegen.

(2) Die Obereinigungskommission hat den Abschluß des Kollektivvertrages binnen zwei Wochen nach der Hinterlegung durch Einschaltung in das Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen. Die Kundmachung hat den Tag des Abschlusses des Kollektivvertrages zu enthalten.

(3) Die Kosten der Kundmachung sind von den Kollektivvertragsparteien zu gleichen Teilen zu tragen und im voraus zu erlegen.

(4) Die Obereinigungskommission hat eine Ausfertigung des hinterlegten Kollektivvertrages dem Hinterleger mit einer Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Bekanntgabe der Kundmachung vorzulegen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben.

(5) Der Hinterleger hat weiters je eine Abschrift des Kollektivvertrages zu übermitteln

a) dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien,

b) dem Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien,

c) den Einigungskommissionen des Burgenlandes,

d) den nach dem Geltungsbereich des Kollektivvertrages in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer, sofern diese nicht selbst Kollektivvertragsparteien sind.

(6) Die bei der Obereinigungskommission hinterlegten und den Einigungskommissionen übermittelten Kollektivverträge können von jedermann eingesehen werden."

5. § 67 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Dienstnehmer gebührt für jedes Dienstjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktagen und erhöht sich nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werktagen.“

6. § 68 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Invalide im Sinne des § 2 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 360/1982, haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen.“

7. § 108 Abs. 6 hat zu entfallen.

8. Die Abs. 7 bis 9 des § 108 sind als Abs. 6 bis 8 zu bezeichnen.

9. § 125 Abs. 5 zweiter Satz hat zu lauten:

„Der Lehrherr hat den abgeschlossenen Lehrvertrag spätestens vier Wochen nach Antritt der Lehre in vier Ausfertigungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vorzulegen.“

10. § 125 Abs. 6 vorletzter Satz hat zu lauten:

„Die Lehranzeige ist vom Lehrherrn spätestens vier Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses in vier Ausfertigungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu übermitteln.“

11. § 129 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als für die Lehrlingsausbildung fachlich geeignet sind anzusehen:

- a) Absolventen der Universität für Bodenkultur,
- b) Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten, deren Lehrplan dem jeweiligen Ausbildungszweig entspricht,
- c) Personen, die in dem jeweiligen Ausbildungszweig die Meisterprüfung abgelegt haben,
- d) Personen, die einen Betrieb führen, in dem verschiedene Zweige der Berufsausbildung (Landwirtschaft, Sondergebiet Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft, Sondergebiet Obstbau einschließlich Obstbaumpflege) erforderlich sind, die entweder Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten sind oder die Meisterprüfung in einem dieser Ausbildungszweige abgelegt haben,
- e) Absolventen der Bundesförsterschule für den Ausbildungszweig „Forstwirtschaft“.

12. § 129 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

„(5) Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen, den sie vor dem 31. Dezember 1970 übernommen haben, können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 129 Abs. 3 als Lehrherr anerkannt werden, wenn eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann.

(6) Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernommen ha-

ben oder übernehmen, können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 129 Abs. 3 als Lehrherr anerkannt werden, wenn eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann und der erfolgreiche Besuch eines mindestens vierzigstündigen Ausbildungslehrganges nachgewiesen wird.“

13. Der Abs. 5 des § 129 ist als Abs. 7 zu bezeichnen.

14. § 130 Abs. 1 lit. h hat zu lauten:

„h) im Falle des Widerrufs oder des Erlöschens der Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrherr (§ 129 Abs. 7).“

15. § 232 b hat zu lauten:

„§ 232 b

Die Kommission hat sich mit allen die Diskriminierung bei der Entgeltfestsetzung (§ 14 Abs. 7) berührenden Fragen zu befassen.“

16. § 238 hat zu entfallen.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Das durch § 67 Abs. 1 vorgesehene Urlaubsausmaß gebührt erstmals für jenes Urlaubsjahr, das im Jahre 1986 beginnt.

(2) Für das Urlaubsjahr, das im Jahre 1984 beginnt, gebührt bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren ein Urlaubsausmaß von 26 Werktagen, bei einer Dienstzeit von 20 jedoch weniger als 25 Jahren ein Urlaubsausmaß von 30 Werktagen, nach Vollendung des 25. Jahres ein Urlaubsausmaß von 32 Werktagen.

(3) Für das Urlaubsjahr, das im Jahre 1985 beginnt, gebührt bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren ein Urlaubsausmaß von 28 Werktagen, bei einer Dienstzeit von 20 aber weniger als 25 Jahren ein Urlaubsausmaß von 30 Werktagen, nach Vollendung des 25. Jahres ein Urlaubsausmaß von 34 Werktagen.

(4) Gesetzliche Regelungen, die im Vergleich zu der Etappenregelung (Abs. 2 und 3) günstiger sind, gelten weiter.

(5) Ein das bisherige gesetzliche Urlaubsausmaß übersteigender Anspruch, der durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarung vorgesehen ist, ist auf die durch dieses Gesetz vorgesehene Erhöhung des Urlaubsanspruches anrechenbar, sofern der Anspruch nicht als Abgeltung für erschwerende Arbeitsbedingungen, besondere Gefährlichkeit der Arbeit oder Behinderung gewährt wird. Durch die Anrechnung darf sich jedoch keine Verringerung des dem Dienstnehmer bisher gebührenden Anspruches ergeben.

Artikel III

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z 1, 5, 7 und 8 des Art. II treten am 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 3 treten am 1. Jänner 1985 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery